

bonatlösung anschließen, die nach Möglichkeit auch während des unverzüglich einzuleitenden Transportes zum Augenarzt durchgeführt werden muß.

### 3. . Einwirkung von Fluorwasserstoffdämpf'en auf Atemwege und Lunge

Schwere Reizerscheinungen führen zu Husten, stechenden Schmerzen und Atemnot. Der Betroffene ist sofort in Räume mit reiner Luft oder ins Freie zu bringen. Körperliche Anstrengung ist streng zu vermeiden. Der Betroffene soll daher nicht allein gehen oder geführt werden, sondern mittels einer Trage transportiert werden. Sauerstoff darf nur in Form der Inhalation, nicht jedoch unter Überdruck oder als künstliche Beatmung angewendet werden. Der Verletzte ist schnell in ein Krankenhaus zu transportieren.

### 4. Einwirkung von Flußsäure usw. auf die Verdauungswege (Trinken, Verschlucken)

Durch Säurewirkung kommt es meist zu einer Verätzung von Mund, Speiseröhre oder Magen. Die Erste Hilfe besteht im Trinkenlassen oder Einflößen von Milch (bei Bewußtlosen darf dies nicht durchgeführt werden). Der Verletzte ist schnell in ein Krankenhaus zu transportieren.

## Anordnung über die Bildung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats Halle-Neustadt und die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt.

Vom 20. Juli 1967

Durch Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1967 über die Veränderung der territorialen Gliederung der Städte Halle und Suhl (GBl. I S. 64) ist der Stadtkreis Halle-Neustadt gebildet worden.

Um die Übereinstimmung des territorialen Zuständigkeitsbereiches der Stadtverordnetenversammlung Halle-Neustadt und ihrer Organe mit dem Bereich des Kreisgerichts gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) und des Staatlichen Notariats gemäß § 3 der Verordnung vom

15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) herbeizuführen und zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt gemäß dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juli 1967 über die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt im Jahre 1967 (GBl. I S. 108) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Das Kreisgericht Halle-Neustadt nimmt seine Tätigkeit nach der Wahl der Richter und Schöffen, spätestens bis zum 2. Oktober 1967, auf.

(2) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Kreisgerichts Halle-Neustadt werden dessen Aufgaben vom Kreisgericht Halle-West wahrgenommen.

(3) Die bei dem Kreisgericht Halle-West anhängigen Sachen, die mit der Neubildung des Kreisgerichts Halle-Neustadt in dessen Zuständigkeit gehören, gehen

in dem Stand, in dem sie sich bei der Aufnahme der Tätigkeit des Kreisgerichts Halle-Neustadt befinden, auf dieses über.

#### § 2

(1) Für das Kreisgericht Halle-Neustadt sind ein Direktor und die erforderliche Zahl von Richtern gemäß dem bestätigten Strukturplan zu wählen.

(2) Für das Kreisgericht Halle-Neustadt sind 50 bis 80 Schöffen einschließlich 10 bis 20 Schöffen für Arbeitsrechtssachen zu wählen.

#### § 3

(1) Die Wahl des Direktors, der Richter und der Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt erfolgt gemäß den §§ 51, 52, 64 und 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963. Die Bestimmungen der Anordnung vom 14. Juli 1965 über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte — Wahlordnung — (GBl. II S. 559) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bezirkswahlausschuß Halle für die Wahl der Richter und Schöffen des Bezirksgerichts leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt.

#### § 4

(1) Für den Kreis Halle-Neustadt wird ein Staatliches Notariat gebildet. Es nimmt seine Tätigkeit bis zum 2. Oktober 1967 auf.

(2) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Staatlichen Notariats Halle-Neustadt werden dessen Aufgaben vom Staatlichen Notariat Halle wahrgenommen.

(3) Die bei dem Staatlichen Notariat Halle anhängigen Sachen, die mit der Neubildung des Staatlichen Notariats Halle-Neustadt in dessen Zuständigkeit gehören, gehen in dem Stand, in dem sie sich bei der Aufnahme der Tätigkeit des Staatlichen Notariats Halle-Neustadt befinden, auf dieses über.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1967

**Der Minister der Justiz**

Dr. W ü n s c h e

## Anordnung über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel.

Vom 24. Juli 1967

Der Ausleihdienst ist ein wichtiger Bestandteil bei der Lösung der Versorgungsaufgaben des sozialistischen Einzelhandels. Er ermöglicht den Bürgern die Nutzung von solchen Waren, die geeignet sind, die Hausarbeit erheblich zu erleichtern und ihre Freizeit sinnvoller und besser zu gestalten, ohne diese Waren als Eigentum zu erwerben.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Der Ausleihdienst ist durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe über das bestehende Handelsnetz oder über besondere Ausleihstätten zu organisieren.